

Annahme und Anlieferungsbedingungen AUREC

Verpackungsanforderungen Big Bag

(Stand: 1. Januar 2023)

*Die Art der Verpackung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens verbindlich festgelegt.
Die Verpackung muss bei Gefahrgut die ADR-Vorgaben erfüllen und gemäß GefStoffV bzw. EG-Verordnung Nummer 1272/2008 (CLP) gekennzeichnet sein.*

Ausführung

- Vier Hebeschlaufen in den Ecken
- geschlossene Bodenform (keine Bodenöffnung)
- nachweislich für den Einsatz unter Tage zugelassen: schwerentflammbar, antistatisch, bergbauhygienisch unbedenklich
- staubdicht, z.B. mit Nahtabdichtung
- einlagiges Gewebe, ohne Innensack und Auslauföffnung
- Festlegungen zur Bauart erfolgen im Rahmen des Nachweis-/Notifizierungsverfahrens

Befüllung

- Befüllung ohne Überstand über die Palettengrundmaße
- nur für Schüttgut ohne spitze, scharfkantige oder grob stückige Bestandteile
- Bruttogewicht entsprechend Zulassung, jedoch max. 1.500 kg
- Gesamthöhe inkl. Blume: max. 1,60 m
- Befüllte Big-Bags müssen formstabil und stapelbar sein

Kennzeichnung

- dauerhafte Beschriftung mit Genehmigungs- und AVV-Nummer auf gegenüberliegenden Seiten
- Schrifthöhe min. 10 cm
- sichtbar auf den Seiten, die der Gabelstapler aufnimmt
- Kennzeichnung nach ADR sowie GefStoffV

Palette

- Grundmaße: 850 cm x 800 cm
- mit dem Gabelstapler aufnehmbar
- geschlossene Beplankung